

52N - VEREINE; HALTUNG ODER VERWENDUNG VON WASSERFAHRZEUGEN

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 14, Pkt. 3.2.2 EHVB ist hinsichtlich der in der Polizza näher bezeichneten, dem Vereinszweck unmittelbar dienenden Wasserfahrzeuge getroffen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich darüber hinausgehend auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers sowie der in Abschnitt B, Z. 14, Punkte 2.1 und 2.2 EHVB genannten Personen aus Schäden durch in der Polizza nicht näher bezeichnete, jedoch dem Vereinszweck unmittelbar dienende Wasserfahrzeuge, die Vereinsmitgliedern oder Dritten gehören; dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
3. Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet sinngemäß Anwendung.